

Satzung der Hochschule Furtwangen über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Medieninformatik M.Sc.

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist sowie aufgrund § 6 Abs. 4 i.V.m. § 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 16.5.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.
- (2) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist der 15. Juli des Jahres.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang Medieninformatik M.Sc. kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Hochschulzugangsberechtigung
- b) Ein erster überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Informatik: Bachelor, Master, Magister, Diplom einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- c) Nachzuweisende Sprachkenntnisse: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen gute deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufe DaF TDN4, CEFR B2.2, ALTE Stufe 4 oder Äquivalent). Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist, sind von dem Nachweis ihrer Sprachkenntnisse ausgenommen.
- d) Englischkenntnisse: Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen englische Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (mindestens 550 Punkte im TOEFL paper-based Test, 213 Punkte im TOEFL computer-based Test, 90 Punkte im TOEFL internet-based Test, IELTS 6, CPE, GER B2, Level 7 des Language Centers der HFU oder äquivalent), nachweisen.

§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Werdegang in deutscher oder englischer Sprache.
- (4) Beleg über Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß § 2 c) und/oder in Englisch gemäß § 2 d).
- (5) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinenschrift betragen.
- (6) Mindestens drei eigene Werke in digitaler Form und deren Reflexion als Text, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang Medieninformatik (M.Sc.) belegen können. Pro Werk ca. ½ DIN-A4-Seite,
- (7) Kopien von anderen relevanten Dokumenten sofern vorhanden, wie z.B. Arbeits- und Praktika-Zeugnisse, Projektdokumentationen, welche die besondere Eignung und Motivation für das Master-Studium Medieninformatik belegen.
- (8) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, die die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Masterstudium belegen.

§ 4 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

- (1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:
 - a) die Note und Art des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1,
 - b) das fachliche Profil gemäß § 2 Abs. 2,
 - c) deutsche und englische Sprachkenntnisse
 - d) Eigene Werke
- (2) Die Auswahlkommission gemäß § 6 kann eine Richtlinie zum Nachweis der Kenntnisse in den Themenfeldern aus erbrachten Studienleistungen und Lehrgängen erstellen.

§ 5 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

- a) Studienleistungen, insbesondere die Noten des Hochschulabschlusses
- b) berufliche Erfahrung und Zusatzqualifikationen im Bereich Informatik
- c) Eigene Werke

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission.

- (2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Digitale Medien angehören. Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerberinnen und Bewerber einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.
- (4) Für die Kriterien gemäß §§ 4 und 5 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 4 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 5 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 4 oder § 5 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.
- (5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.

§ 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Die Satzung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19 und tritt am 1.6.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2.7.2013 außer Kraft.

Furtwangen, den 22.5.2018
gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor